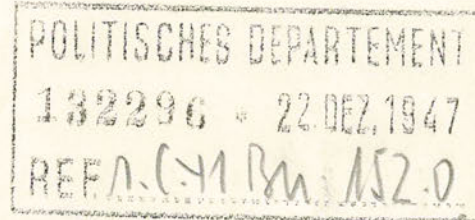


SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
IN BULGARIEN

SOFIA, den 10. Dezember 1947.

Klementina 1
Postfach 244
Telefon 2 21 80Referenzen : UNSERE F. 24.1/vJ.
IHRE F.C.41.Bu.152. IG*M. Kappeler*
H. Kappeler
gaw.

Herr Legationsrat,

(Kopie 10 36)

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 5. d.M. betreffend den schweizerischen Kredit an die bulgarische Nationalbank und möchte mich hiezu folgendermassen äussern:

Wie Sie wissen, bin ich keineswegs der Ansicht, dass wir mehr als notwendig diesen östlichen Volksdemokratien durch besondere Leistungen auf die Beine helfen oder ihnen gar die Mittel in die Hand geben, ihre Umtriebe gegen das westliche Europa und seine demokratischen Einrichtungen, also auch gegen uns, zu finanzieren. Trotzdem fühle ich mich nicht besonders glücklich über den Ausgang, den diese Kreditangelegenheit nunmehr genommen hat oder nehmen wird. Wir haben seinerzeit mit dem Einspruch gegen die fünf Millionen freie Devisen einen gewissen Effekt zu erzielen versucht, das heisst der bulgarischen Regierung verständlich zu machen, dass sie unsere Forderungen - insbesondere in der Angelegenheit der Granitoid - nicht einfach sabotieren kann. Diesen Zweck haben wir inzwischen grösstenteils erreicht. Wie ich weiss, wurde damals im Ministerrat von einer gewissen Seite die Meinung verfochten, dass es uns mit diesen fünf Millionen überhaupt nicht ernst sei und dass wir, wenn die Granitoid günstig erledigt sei, wieder mit einer anderen Forderung kommen und die fünf Millionen ewig benutzen werden, um von der bulgarischen Regierung Leistungen zu erpressen. Der grössere Teil des Ministerrates hat diese Ansicht nicht geteilt; aber der Verlauf dieser Angelegenheit scheint nun den misstrauischen Ministern Recht zu geben.

n.B. 34:66. Bu.
*Reaktion!*An das Eidg. Politische Departement,
Rechtswesen, Finanz- und Verkehrs-
angelegenheiten,B e r n .

23. Dez. 1947 Sch

26915

WL 23. Dez. 1947

Dodis



Von den Bedingungen der Rückerstattung der drei Millionen Franken für requirierte Waren war damals nicht die Rede. Dieser Grund scheint mir zur Anwendung von Repressalien als nicht geeignet, weil schliesslich die bulgarische Regierung an diesen Requisitionen nichts gewonnen hat, sondern einzig und allein die russische Armee. Keine Macht der Welt hätte damals eine bulgarische Behörde, geschweige denn untere Beamte, in die Lage versetzen können, sich gegen diese Requisitionen zur Wehr zu setzen. Die Rechtspflicht der bulgarischen Regierung Ersatz zu leisten, wird natürlich davon nicht berührt. Immerhin handelt es sich für sie um nichts anderes als um einen absoluten Verlust.

Nun begründet das Bankenkonsortium seine Weigerung in erster Linie mit dem Zustande auf dem inneren schweizerischen Geldmarkt. Bessere Belehrung vorbehalten kann ich mir nicht vorstellen, dass diese fünf Millionen Franken den inneren schweizerischen Geldmarkt in Unordnung und in Spannung versetzen sollten. Ich glaube auch nicht, dass die bulgarische Nationalbank diesem Grund grossen Glauben schenken wird.

Schliesslich möchte ich Ihnen noch Folgendes berichten: Der Gouverneur der Nationalbank hat mich kürzlich bei einem Anlass über diese Anleihe interpelliert. Ich habe ihm, gestützt auf Ihre Mitteilung, zur Kenntnis gebracht, dass jedenfalls vom Eidgenössischen Politischen Departement keine Einwendungen gegen die Anleihe gemacht wurden, dass aber natürlich der weitere Verlauf nicht mehr unsere sondern Sache der bulgarischen Nationalbank und der kreditgebenden Banken sei, in die wir uns nicht einmischen können. Ich glaube aber, der Standpunkt der bulgarischen Regierung wird der sein, dass sie wahrscheinlich aus Prestigegründen auch auf die sieben Millionen für das Clearing verzichten wird, und dies wird uns kaum zum Vorteil erreichen. Die freien fünf Millionen Devisen sollen nach meinen Informationen für die Bezahlung von Schiffen, welche

die bulgarische Regierung angekauft hat oder bauen liess, vorgesehen sein. In diesem Falle glaube ich kaum, dass uns aus diesem Betrage irgendwelche Nachteile erwachsen würden.

Keinesfalls aber möchte ich, dass nunmehr etwa eine Bedingung aufgeworfen wird, wie sich das Finanzamt sie wünscht. Dies hätte dann längst vorher getan werden sollen und nicht im jetzigen Zeitpunkt.

Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

M. v. Jenner